



Fernwärmeprojekt / Industrielle Abwärme

Status Quo und Potential

» **Wärmeauskopplung Kontaktanlage, Strang 1:**

- » 160 Mio. kWh (18 MW) davon etwa 25% Eigenbedarf
- » 20.000 tCO₂-Einsparung p.a.

» **Investition Aurubis**

- » ca. 17 Mio. € in Anlagen u. Trasse (abzgl. Förderung in Höhe von 5,4 Mio. €)

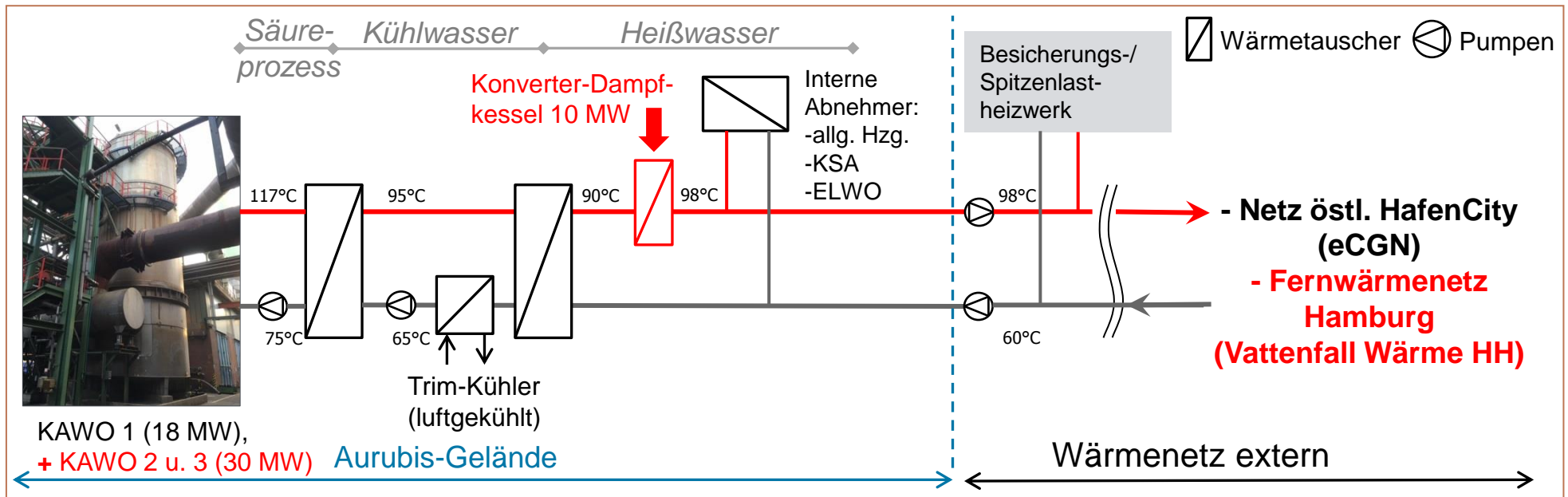
» **Wärmeliefervertrag** vom 17.02.2017 mit enercity Contracting Nord GmbH

» **Zeitplan**

- » Rund 80 % der Bauleistungen sind vergeben bzw. liegen in Form von Angeboten vor
- » Wesentlicher Baubeginn im Herbst 2017 (vorzeitiger Baubeginn am 08.08. erteilt)
- » Externer Trassenbau startet am 18.09.2017
- » Inbetriebnahme weiterhin im Rahmen des Teilstillstandes April 2018 geplant

» **Interne und externe Trassenkapazität** 60 MW - für das gesamte Abwärmepotential der Kontaktanlage und des Konverters

- » Wärmenutzung KAWO Strang 2+3 u. Konverterabgas: 348 Mio. kWh/a (40 MW)
- » Mögliche Inbetriebnahme Oktober 2019 (Teilstillstand)
- » Nächste Schritte:
 - » Verifizierung techn. Konzept KAWO u. Konverterkessel inkl. Einbindung ins Fernwärmesystem / Transportleitung / Speicher
 - » Detailverhandlung mit Vattenfall Wärme Hamburg (Ziel: Wärmeliefervertrag)
 - » Entscheidung über Projektfreigabe durch Aufsichtsgremien
 - » Fördermittel – neue BMWi-Förderrichtlinie ab 01.09.2017



- » CO₂-neutrales Fernwärmeprodukt „NaturwärmeMix“: Der Absatz an kontrahierten Mengen beträgt 1 bis 2 Promille des gesamten Hamburger Fernwärmeabsatzes¹⁾
- » Industrielle Abwärme der Aurubis ist praktisch CO₂-neutral (zertifizierter CO₂-Faktor von 0,4 g/kWh für Kontaktanlage – z. Vergl.: Fernwärme 325 g/kWh, Leitstelle Klima, BUE)
- » Diese Eigenschaft wird beim Einspeisen ins Fernwärmenetz nicht ausreichend anerkannt:
 - » Der Abschluss eines grünen Fernwärmeliefervertrages bringt dem Bauherren keine zusätzlichen Vorteile, da der durchschnittliche CO₂- bzw. PE-Faktor im jeweiligem Netz relevant ist und nicht der jeweils gewählte Tarif (ein Netz – ein Faktor).
 - » Bei einer Umstellung der Wärmeversorgung in Bestandsgebäuden darf ein Vermieter die damit verbundenen höheren Kosten nicht auf seine Mieter umlegen (Wirtschaftlichkeitsgebot). Auch hat ein Mieter im Gegenzug keinen gesetzlichen Anspruch einen („grünen“) Vertrag mit dem Versorgungsunternehmen abzuschließen.
 - » Unbedeutende CO₂-Zuteilung für die Industrie im Rahmen des ETS
- » Bisherige Lösungen (nur Neubau)
 - » Städtebauliche Vorgaben / Bebauungsplan (BauGB)
 - » Anschluss- und Benutzungszwang (KlimaschutzG i.V. m. EEWärmeG)